

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.04.1983

Geschäftszahl

81/10/0128

Rechtssatz

§ 44 a lit a VStG gilt auch für einen Bescheid mit dem eine Ermahnung ausgesprochen wird. (Hinweis auf E vom 19.5.1980, 3407/79)